

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Autismus Bremen e. V., Autismus-Therapiezentrum Bremen, in Handlungsvollmacht auch für die sonstigen Therapiezentren des Vereins an den übrigen Standorten in Bremen und Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Leistungserbringung im Bereich der **Intensiven Autismus Therapie** für den **Personenkreis wesentlich behinderter Kinder und junger Menschen** nach **§ 99 SGB IX** im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX mit **Autismus-Spektrum-Störungen** (frühkinderlicher Autismus, atypischer Autismus und Asperger Syndrom) sowie für den Personenkreis gem. § 35a SGB VIII im Alter **ab dem Schuleintritt bis zur Volljährigkeit**, welche der Verein **Autismus Bremen e. V. im Autismus-Therapiezentrum Bremen, Clamersdorfer Straße 47, 28757 Bremen und an diversen anderen Standorten in Bremen und Bremerhaven** - im folgenden Einrichtungsträger genannt – für seelisch Behinderte mit einem Hilfeanspruch nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und § 35 a SGB VIII (Asperger Autismus) erbringt.

- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3 Die Personalausstattung richtet sich nach dem quantitativ und qualitativ erforderlichen Leistungsumfang.
- Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.
- Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.
- 2.4 Der Vereinbarung liegt eine kostenkalkulatorische **Platzzahl** von **41** zu Grunde bei **2.886 kalkulierten Jahrestherapiestunden**. Eine **Therapiestunde** umfasst **1,77** kalkulierte **Zeitstunden**, mit denen die Zeiten der Vor- und Nachbereitung ebenfalls abgedeckt sind.

- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Unter Berücksichtigung der bis einschließlich zum Jahre 2005 kostenkalkulatorisch berechneten Werten, die für eine Übergangszeit bis zum Abschluss eines neuen Vertrages auf der Basis der Leistungsbeschreibung „Intensive Autismus Therapie für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen ab Schuleintritt bis zur Volljährigkeit“ Stand: 28.11.2013 (diese Leistungsbeschreibung wird noch modifiziert) gelten soll, beträgt die

Gesamtvergütung

97,51 € pro Person je Therapiestunde.

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale**

14,44 € pro Person je Therapiestunde,

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u. ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

69,82 € pro Person je Therapiestunde und

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen** einschließlich ihrer **Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

13,25 € pro Person je Therapiestunde.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kostenkalkulationsblatt zu entnehmen.

- 3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, zügig die vertragliche Umsetzung der neuen Leistungsvereinbarung „Intensive Autismus Therapie für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen ab Schuleintritt bis zur Volljährigkeit“ zu betreiben.
- 3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeleistungsträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01. Februar 2022** mit einer mindestens **12-monatigen Laufzeit** und soll so schnell wie möglich durch einen neuen Vertrag – siehe Ziffer 3.2 – ersetzt werden.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.4 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung

durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Die Anlage 1 ist Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Januar 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer

Anlagen:

Anlage 1: Kalkulationsunterlage für den K